In der Senatssitzung am 7. März 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

27.02.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.03.2023

Vermüllen von Kleingartengebieten

Petition S 20/264

A. Problem

Die Stadtbürgerschaft hat am 24.01.2023 auf der Grundlage des 34. Berichts des städtischen Petitionsausschusses vom 20.01.2023, Drs. 20/835 S beschlossen, die Petition S 20/264 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss (Stadt) ist der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten aufgrund seiner Schilderung und der Inaugenscheinnahme im Rahmen des Ortstermins als absolut zutreffend, berechtigt und abhilfebedürftig ist. Problematisch ist bei der Bearbeitung durch die zuständigen Stellen aus Sicht des Ausschusses die Tatsache, dass laut Auskunft des Ressorts illegale Ablagerungen diejenigen Ablagerungen umfassen, die ein Ablagerungsvolumen von 100 Litern überschreiten. Diese Klassifizierung verkennt aus Sicht des Ausschusses, dass in quantitativer Hinsicht auch Ablagerungen im Volumen von unter 100 Litern entfernungsbedürftig sind und in qualitativer Hinsicht, dass die bloße Menge keinen Bezug zum Vergiftungspotential hat (etwa bei der illegalen Entsorgung einer Autobatterie). Zudem vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass das ehrenamtliche Engagement Bürger:innen, die in Eigenregie Müll sammeln, von Seiten der DBS beziehungsweise des zuständigen Ressorts durch die Möglichkeit einer kostenlosen Müllentsorgung unterstützt werden sollte.

B. Lösung

Die im beigefügten Entwurf einer Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Anlage) dargelegt sind.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die rechtlichen Fragestellungen berühren keine gender-spezifischen Gesichtspunkte.

E. Beteiligung und Abstimmung

Keine

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1. Der Senat beschließt, der Eingabe zur Petition S. 20/264 entsprechend der Mitteilung an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu folgen.
- 2. Der Senat stimmt entsprechend der Anlage zur Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 27.02.2023 dem Entwurf einer schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu.
- 3. Der Senat beschließt die Weiterleitung der Mitteilung des Senats an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft.

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 7. März 2023

Vermüllung von Kleingartengebieten Petition S 20/264

Der Petitionsausschuss (Stadt) ist entsprechend seinem Bericht vom 20.01.2023 zu der Petitionen S 20/264 der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten aufgrund seiner Schilderung und der Inaugenscheinnahme im Rahmen des Ortstermins als absolut zutreffend, berechtigt und abhilfebedürftig ist. Problematisch ist bei der Bearbeitung durch die zuständigen Stellen aus Sicht des Ausschusses die Tatsache, dass laut Auskunft des Ressorts illegale Ablagerungen diejenigen Ablagerungen umfassen, die ein Ablagerungsvolumen von 100 Litern überschreiten. Diese Klassifizierung verkennt aus Sicht des Ausschusses, dass in quantitativer Hinsicht auch Ablagerungen im Volumen von unter 100 Litern entfern ungsbedürftig sind und in qualitativer Hinsicht, dass die bloße Menge keinen Bezug zum Vergiftungspotential hat (etwa bei der illegalen Entsorgung einer Autobatterie).

Eingehend soll darauf hingewiesen, dass sowohl mutmaßlich schadstoffhaltige als auch nichtschadstoffhaltige Ablagerungen <u>unabhängig vom Volumen</u> seitens DBS als illegale Ablagerung eingestuft und kurzfristig abgeräumt werden.

Auf öffentlichen Flächen und Straßen (nach dem Landesstraßengesetz) werden illegale Ablagerungen in Bremen von Die Bremer Stadtreinigung (DBS) (bzw. im Auftrag von DBS) beseitigt. Dies umfasst auch die betroffenen Bereiche in den Kleingartengebieten.

Für illegale Ablagerungen mit einem Volumen von <u>mehr als 100 Liter</u> wird die Beteiligungsgesellschaft Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) von DBS mit der Beseitigung beauftragt.

Ablagerungen kleiner 100 Liter werden ebenso als entfernungsbedürftig erachtet und schnellstmöglich durch DBS bzw. den beauftragten Dienstleister (Straßenreinigung Bremen GmbH (SRB)) im Rahmen der Intervallreinigung des öffentlichen Straßenraumes entfernt werden. Lediglich aufgrund der Diversität der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und maschinellen Kapazitäten der beauftragten Dienstleister (ALB/SRB) musste eine definitorische Abgrenzung erfolgen, welche bei 100 Litern fixiert wurde.

Der Petitionsausschuss hat verständlicherweise kritisiert, dass die illegalen Ablagerungen unter 100 Liter ebenfalls betrachtungs- und beseitigungsbedürftig sind. Die Klarstellung, dass auch die Ablagerungen unter 100 Litern ebenfalls durch die DBS beseitigt werden, ist an dieser Stelle notwendig, da sie im Antwortschreiben an den Petenten nicht eindeutig genug formuliert war.

Für die Reinigung bzw. Beräumung der Flächen außerhalb der Zuständigkeit DBS sind die jeweiligen Flächenverantwortlichen in der Pflicht. Innerhalb der Kleingartengebiete sind das z. B. die Grundstückseigentümer, Pächter oder Kleingartenvereine. Eine kostenlose, pauschale Müllentsorgung für Restabfälle ist nicht realisier- und kontrollierbar.

Zur Verbesserung der Verschmutzungssituation unterstützt die DBS ehrenamtliches Engagement von Bürger:innen, die in Eigenregie Abfall sammeln, durch das zur Verfügung stellen von Sammelequipment nach Anmeldung. Zudem offeriert DBS allen Bürger:innen die Möglichkeit der Teilnahme an der Mission Orange. Hierbei wird mit regelmäßigen Aktionen und transparenten Informationen dazu beigetragen, dass die Bremer:innen ein stärkeres Bewusstsein für den richtigen Umgang mit Abfall im öffentlichen Raum entwickeln.

Die Sorgen des Petenten bezüglich der Umweltverschmutzung durch illegale Ablagerungen können nachvollzogen werden und der Wunsch nach Stärkung des Ehrenamts ist nachvollziehbar. Neben der zeitnahen Entfernung von illegalen Ablagerungen unabhängig vom Volumen geht der Senat derzeit davon aus, dass mit den dargestellten zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verschmutzungssituation beigetragen werden kann und zugleich das ehrenamtliche Engagement unterstützt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt Kenntnis.